

Nr. 223.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Justizrat Dr. R o s e n t h a l - München,

Architekt B a u r , Berlin,

Stadtverordnete F r o h n - Berlin,

Agnes von R e d e n - Lüneburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Volksverband für Filmkunst E.V. in Berlin gegen das teilweise Verbot des Bildstreifens :

„ Zeitbericht. Zeitgesicht “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerde = führer Dr. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 9. März 1928 - Nr. 18404 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Prüfstellung hat den Bildstreifen mit folgenden Ausschnitten zugelassen:

1. Titel 5-10 mit den dazwischen liegenden Bildern, die die Auffahrt zur englischen Parlamentseröffnung darstellen, sowie die einzelnen Szenen aus China, Indien und England, die

die die Titel glossieren.

2. Nach Titel 19 die Scene, in der junge Gefangene von Schutzpolizisten gepufft werden. (Solange die Gefangenen von den Polizisten nicht gestossen werden, darf die Scene gezeigt werden).

3. Nach Titel 21 die Scene, in der Präsident King von Liberia gezeigt wird. Das Gleiche gilt

4. von den Bildern nach Titel 23 ff., in denen Präsident Coolidge zu sehen ist.

5. Titel 36 und die darauffolgenden Scenen, in denen die Wohnungsnot in Deutschland gezeigt wird.

6. Nach Titel 41, Karneval, alle Bilder, in denen katholische Geistlichkeit zu sehen ist.

Das Verbot der Bildfolgen zu 1, 3 und 4 gründet sich auf das Gutachten des Auswärtigen Amtes, wonach fremde Staatsoberhäupter, der König von England und Präsident Coolidge von Amerika dadurch als Lügner dargestellt werden, dass die ihren Worten folgenden Bildfolgen immer das Gegenteil von dem zeigen, was ihnen in den vorausgegangenen Zwischertiteln in den Mund gelegt wird. Präsident King von Liberia wird als gleichwertig mit Josephine Baker hingestellt. Eine solche Darstellung müsse die betreffenden Staatsangehörigen beleidigen und Abneigung gegen Deutschland erwecken, was der Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten gleich komme.

Das Verbot zu 2 der Darstellung roher Behandlung Gefangener durch Schutzpolizisten ist wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgesprochen worden, weil dadurch in weiten Bevölkerungskreisen Misstrauen gegen die Polizei erweckt

erweckt werde.

Das Verbot zu 5 ist wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung erfolgt, weil die Gegenüberstellung des Besuches des Königs von Afghanistan und der Festlichkeiten in seinem Verfolge zu der beklagenswerten Wohnungsnot in Deutschland in dem Beschauer die Ansicht erwecke, als hätte die deutsche Republik nur Geld für den Empfang fremder Gäste übrig und täte nichts, um der Not der Obdachlosen zu steuern, wodurch das Vertrauen in die staatlichen Massnahmen erschüttert werde.

Das Verbot zu 6 ist aus dem Gesichtspunkt der Verletzung des religiösen Empfindens ausgesprochen worden.

II. Die Oberprüfstelle hat sich diesen Bedenken angeschlossen.

Hinsichtlich der Verbote zu 2, 5 und 6 hat der Sachwalter des Antragstellers in der Verhandlung vor der Oberprüfstelle Bedenken nicht mehr erhoben und die Entscheidung anheimgestellt. Die Vorentscheidung ist insoweit aus den dargelegten Gründen bestätigt worden.

III. Hinsichtlich der Verbote zu 1, 3 und 4 ist die Oberprüfstelle davon ausgegangen, dass vermöge der den Prüfstellen nach dem Lichtspielgesetz obliegenden Wirkungsprüfung auch der Zusammenhang zu beurteilen ist, in dem an sich einwandfreie Bildfolgen gezeigt werden. Auch durch Gegenüberstellung historischer Begebenheiten kann eine verbotene Wirkung erzielt werden, wenn sie, wie vorliegend in verhetzender und, was gegenüber dem Vorbringen des Sachwalters des Antragstellers festgestellt sei, das Mass der Kritik überschreiten der Form geboten werden.

Jn

In Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Vertreters des Auswärtigen Amtes hat die Oberprüfstelle daher bei diesen Bildfolgen eine Gefährdung unserer Beziehungen zu auswärtigen Staaten festgestellt und das Verbot der Prüfstelle bestätigt.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung

Beglaubigt:



Freud
Regierungsinspektor.

Seeger